

# Königlich privilegirte Berlinische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen.

N<sup>o</sup> 289.

Donnerstag

den 10. Dezember

1857.



Im Verlage Boffischer Erben.

Redacteur G. G. Müller.

Vossische Zeitungs-Expedition in der Breiten Straße No. 5.

Berlin, 10. Dezember.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Den Fürstlich hohenzollern-hedingenschen Kabinetts-Rath Hermann Stettmund unter dem Namen Stettmund von Brodorotti in den Adelsstand zu erheben.

Der Königliche Kreis-Baumeister Basilewski zu Danzig ist in gleicher Eigenschaft nach Carthaus versetzt worden.

Der Baumeister Ahmann in Berlin ist zum Königlichen Land-Baumeister ernannt und demselben die Verwaltung der technischen Hülfswarbeitsstelle bei der Königlichen Regierung zu Danzig übertragen worden.

Dem Landschaftsmaler Eduard Pape hierselbst ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Se. Excellenz der General-Vizeutenant, General-Adjutant Sr. Maj. des Königs und Commandeur der 6. Division, von Willisen, ist aus der Provinz Westphalen hier angekommen.

## Aufforderung.

Die Direktion der Armen-Speisungs-Anstalt wird in Betracht der fortdauernden Theuerung und des dadurch herbeigeführten größeren Nothstandes, auch in diesem Jahre schon am 15. Dezember, so weit die vorhandenen Mittel und die noch erwarteten milden Beiträge es gestatten, in den verschiedenen Küchen warme und nahrhafte Suppe verabreichen lassen, und vorläufig mit einer Vertheilung von 3800 täglichen Portionen beginnen. Um die Noth der auf diese Wohlthat angewiesenen großen Zahl wahrhaft Bedürftiger nur einigermaßen zu lindern, hat die gedachte Direktion eine allgemeine Hauscollekte veranstaltet, welche wir dem sich stets bewährten Wohlthätigkeitsfinne der hiesigen Einwohnerschaft dringend empfehlen.

Berlin, den 4. Dezember 1857.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

## Bekanntmachung.

An die Stelle des verstorbenen Hrn. v. Fährdrich ist der Bäckermeister und Bezirksvorsteher Hr. Cademann, Köstler No. 22. wohnhaft, zum Mitgliede des Vorstandes der St. Petri-Kirche auf sechs Jahre gewählt und am 20. v. M. in dies Amt eingeführt worden, wovon den Mitgliedern der gedachten Gemeinde hierdurch Kenntniß gegeben wird.

Berlin, den 7. Dezember 1857.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

## Deutschland.

Berlin, den 10. Dezember.

Aus Charlottenburg vom 9. Dezbr. meldet der St.-A.: Ihre Maj. der König und die Königin empfangen gestern Vormittag die Meldungen Ihrer Kön. Hoh. des Prinzen Friedrich Wilhelm und des Prinzen August von Württemberg nach höchsteren Rückkehr, und machten Ihre Majestäten demnächst wieder eine gemeinschaftliche Spazierfahrt.

— Se. Königl. H. der Prinz von Preußen arbeitete gestern Vormittag mit dem Geh. Kabinetts-Rath Maire, und empfing dann den Ober-Baurath Stüler und später den Minister-Präsidenten.

— Die auf den 18. Januar f. J. anberaumt gewesene Vermählung Sr. K. H. des Prinzen Friedrich Wilhelm ist auf den 25. dess. M. hinausgeschoben worden

und zwar, wie die N. V. Z. schreibt, „damit Sr. K. H. dem Prinzen von Preußen wenigstens die Möglichkeit gewährt werde, derselben beiwohnen zu können.“ Die Reise Ihrer K. H. der Frau Prinzessin von Preußen nach London zu dieser Feier ist dagegen definitiv angelegt. In der Begleitung Sr. K. H. des Prinzen Friedrich Wilhelm wird sich dem Vernehmen nach auch der General der Cavallerie Hr. v. Schreckenstein befinden. Als Hofdamen S. K. H. der Prinzessin Victoria sind designirt Gräfin Lynar, Tochter des Grafen Hermann zu Lynar, Standesherrn auf Lübbenau, und Gräfin Hohenthal, Tochter des im Jahre 1852 verstorbenen Grafen Karl von Hohenthal, welcher der älteste Bruder des Grafen Emil v. Hohenthal, Mitgliedes des K. preuß. Herrenhauses, wie des K. sächsischen Gesandten am hiesigen Hofe war.

— Der St.-Anz. veröffentlicht nachfolgenden, vom 1. Dezember datirten Erlaß, betr. die Weiterbegebung langfristiger Wechsel bei den Privatbanken:

Es ist bei einzelnen Privatbanken das Bestreben bemerkbar geworden, ihre baaren Mittel durch das Weitergeben ihrer langfristigen Wechsel zu ergänzen; auch ist darauf angegangen worden, daß die Comtoirs der preussischen Bank dergleichen Operationen durch Uebernahme der in solcher Weise rückdiscontirten Wechsel erleichtern möchten. Der letztgedachte Antrag hat von der Verwaltung der preussischen Bank abgelehnt werden müssen; bei Beurteilung desselben kommen nicht bloß die Rücksichten, welche die Letztere auf ihre eigenen Interessen zu nehmen hat, sondern namentlich auch die Frage in Betracht, ob es mit der den Privatbanken als solchen gestellten Aufgabe verträglich ist, wenn dieselben, abgesehen von besonderen Fällen, in welchen außerordentliche Verhältnisse die Weiterbegebung langfristiger Wechsel rechtfertigen mögen, sich des angegebenen Mittels zur Ergänzung ihrer Baarbestände bedienen. Diese Frage wird zu verneinen sein. Als Institute, welche eigene Noten in Umlauf erhalten, haben die Privatbanken die Verpflichtung, die Ausdehnung, welche sie ihren Geschäften geben, in der Art zu bemessen, daß sie ihre, den Noteninhabern gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten jederzeit aus ihren eigenen baaren Mitteln erfüllen können, ohne hierzu der Realisirung nicht fällig gewordener Aktiva oder gar der Beihülfe eines anderen Instituts zu bedürfen, welches, selbst wenn es zeitweise sich mit der Rückdiscontirung der Wechselbestände der Privatbanken befassen wollte, dies immer nur unter dem Vorbehalte thun könnte, den auf solche Weise gewährten Kredit jederzeit weiter zu beschränken oder gänzlich zurückzuziehen. Außerdem aber darf auch nicht unbeachtet bleiben, daß bei dem Rückdiscontiren von Wechseln bis zu deren Verfallzeit auf den Banken eine Verantwortlichkeit für deren pünktliche Realisirung haften bleibt, deren Umfang zu keiner Zeit vollständig übersehen werden kann und deren Verwirklichung bei dem Eintritte unvorhergesehener Krisen das Gleichgewicht der Verbindlichkeiten und Forderungen, auf welchem die Zulässigkeit einer Noten-Circulation beruht, zum Nachtheile der Letzteren in empfindlichster Weise stören würde. In solchen Zeiten kann eine Notenbank, die nur den dritten Theil des ausgegebenen Notenbetrags in Silber vorrätig hält, schon dadurch in Gefahr kommen, daß neben starkem Noten-Andrange ein Theil der von ihr discontirten Wechsel unbezahlt bleibe und von den dafür Verhafteten nicht sofort eingelöst werden könnte. Diese Gefahr würde sich wesentlich erhöhen, wenn wegen der rückdiscontirten Wechsel wegen Mangels der Zahlung dann auf die Bank zu-